

NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV A4
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Berlin, 02. April 2008

**Vorläufige Steuerfestsetzung – BMF-Schreiben v. 10. März 2008
IV A 4 – S 0338/07/003**

**Umfang des Vorläufigkeitsvermerks von Einkommensteuerbescheiden hinsichtlich
der Verfassungsbeschwerden zur Entfernungspauschale**

Sehr geehrte Damen und Herren,

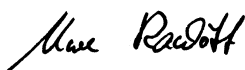
an uns ist folgendes Problem aus der Beratungspraxis herangetragen worden.

Es treten Fälle auf, in denen neben Fahrtkosten zur Arbeit weitere Werbungskosten unterhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrags geltend gemacht werden. Wenn die Entfernung zur Arbeitsstätte beispielsweise nur 20 km beträgt, wird bei der Ermittlung der Einkünfte nur die Werbungskostenpauschale in Höhe von 920 Euro abgezogen (keine Fahrtkosten ab 21. Kilometer, weitere Werbungskosten unterhalb des Pauschbetrags).

Die Steuerfestsetzung erfolgt vorläufig, so dass ggf. bei einem entsprechenden Beschluss des BVerfG eine Änderung erfolgen kann. Wenn in diesem Fall (wieder) die Entfernungspauschale für die ersten 20 Entfernungskilometer abgezogen werden sollte, würden sich auch die weiteren Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte auswirken. Nun könnte bei der Bescheidänderung eine weiter gehende Prüfung dieser Werbungskosten erfolgen und zu einer teilweisen oder vollständigen Nichtanerkennung bspw. der Aufwendungen für Arbeitsmittel führen.

Wir gehen davon aus, dass in diesen Fällen Einsprüche aufgrund dieser Kürzungen zulässig sind und § 351 Absatz 1 der Abgabenordnung nicht greift. Zur rechtlichen Absicherung wären wir für eine Bestätigung sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer